

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 27. März 2020
R XI/ni

Rundschreiben 29/2020

Aktualisierte Information zur Durchführung von Bestattungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 24. März 2020 die **Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie** <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/130/baymbl-2020-130.pdf>) erlassen. Nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist - gleichlautend zur bereits vorab ergangenen Allgemeinverfügung über vorläufige Ausgangsbeschränkungen vom 20. März 2020 - das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. **Beerdigungen im engsten Familienkreis** stellen gemäß § 1 Abs. 5 Buchst, f) der Verordnung triftige Gründe für das Verlassen der eigenen Wohnung dar.

Mit [Schreiben vom 26. März 2020](#) stellt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nunmehr klar, dass für solche Beerdigungen im engsten Familienkreis im Sinn des § 1 Abs. 5 Buchst, f) der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie **keine Ausnahmegenehmigung** im Einzelfall eingeholt werden muss. Diese Beerdigungen dürfen daher ohne vorherige Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durchgeführt werden.

Die Trauergesellschaft darf nur aus Familienmitgliedern des engsten Familienkreises bestehen. Eine Teilnahme von Dritten, insbesondere von Freunden, Bekannten und Kollegen ist nicht gestattet. Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ist bei der Durchführung von Beerdigungen im engsten Familienkreis ferner Folgendes zu beachten:

•

Teilnehmerkreis

- Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten familiären Kreis.
- Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen.
- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen

- Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander anzustreben.
- Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind unzulässig.
- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.
- Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Im Übrigen wird weiterhin empfohlen, Bestattungen - soweit möglich - zu verschieben. Für die Bestattung von Urnen sind insoweit keine Besonderheiten zu beachten. Bei Erdbestattungen ist bei entsprechenden Kühlmöglichkeiten eine Genehmigung der Gemeinde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Bestattungsverordnung einzuholen, wenn die Bestattung nicht innerhalb von 96 Stunden nach Feststellung des Todes durchgeführt wird.

Bei Fragen im konkreten Einzelfall oder zu erforderlichen Ausnahmegenehmigungen, wenn die o.g. Kriterien nicht eingehalten werden können, wenden Sie sich bitte an die für den Ort der Bestattung zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Für Rückfragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen Frau Claudia Drescher unter Tel.: 089/360009-25, E-Mail: claudia.drescher@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied